

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 31.01.2012 Laufende Nummer: 01/2012

Grundordnung der Hochschule Ruhr West



Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 31. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 255) hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Wappen, Siegel und Angehörige der Hochschule Ruhr West
- § 2 Präsidium
- § 3 Präsidentin / Präsident
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Senat
- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Institute, Institutsleitung und Institutskonferenz
- § 8 Studiengänge, Studiengangsleitung und Studiengangskonferenz
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 10 Qualitätsverbesserungskommission und Kommission der Studiengänge
- § 11 Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten



§ 1

Name, Wappen, Siegel und Angehörige der Hochschule Ruhr West

- (1) Die Hochschule führt den Namen "Hochschule Ruhr West" und im internationalen Verkehr den Zusatz "University of Applied Sciences".
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (3) Weitere Angehörige der Hochschule Ruhr West neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten sind die Absolventinnen und Absolventen.
- (4) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Präsidium

- (1) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt sechs Wochen.
- (2) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung betragen acht Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 3 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen. Näheres kann eine Hausordnung regeln.

§ 4 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.



§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Oktober des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Dem Senat gehören neben den in § 22 Abs. 2 S. 2 HG genannten als nichtstimmberechtigte Mitglieder die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter an.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederung der Hochschule

Es bestehen keine Fachbereiche. Die Hochschule gliedert sich stattdessen in eine Matrixstruktur: Institute und Studiengänge. Diese nehmen jeweils Aufgaben der Fachbereiche wahr. Die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats werden vom Senat wahrgenommen, es sei denn, diese Grundordnung regelt ausdrücklich Abweichendes. Das Präsidium ordnet den Instituten und Studiengängen Personal und Räumlichkeiten zu.

§ 7 Institute, Institutsleitung und Institutskonferenz

- (1) Institute werden jeweils nach bestimmten wissenschaftlichen oder technischen Gebieten vom Präsidium gegründet. Institutsmitglieder sind jeweils die dem Institut vom Präsidium dauerhaft zugeordneten Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Präsidium kann Institute aufteilen, fusionieren oder auflösen.
- (2) In jedem Institut wird ein Institutsrat eingerichtet. Dem Institutsrat gehören die Institutsmitglieder an. Den Vorsitz des Institutsrates hat die Institutsleiterin oder der



Institutsleiter. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter wird für vier Jahre vom Institutsrat gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die Wahl. Der Institutsrat berät die Institutsleiterin oder den Institutsleiter und das Präsidium und wirkt bei Berufungen mit.

- (3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat die Aufgaben
 - Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule
 - Planung und Einsatz des Institutspersonals
 - Personalentwicklung und Qualifikation der Institutsmitglieder
 - Verteilung der Lehrbelastung und Verwaltung der Deputate
 - Verantwortung für das Institutsbudget und Verteilung der Mittel
 - Anzeige von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter beim Präsidium
 - Förderung der Forschung im Institut
 - Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung des Instituts im Einklang mit dem Hochschulentwicklungsplan.
 - (4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter gibt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Weisungen und wirkt darauf hin, dass der Institutsrat und die Institutsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen und Pflichten erfüllen. Sie oder er hat dabei keine disziplinarischen Befugnisse. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter und stimmt sich mit diesen bei der Planung und dem Einsatz des Institutspersonals in den Studiengängen ab. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann nicht zugleich die Funktion einer Studiengangsleiterin oder eines Studiengangsleiters wahrnehmen. Dies gilt auch beiderseits jeweils für die Stellvertretung.
- (6) Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter bilden die Institutskonferenz, die die Aufgaben der Fachbereichskonferenz gemäß § 23 HG, die nicht Studium oder Lehre betreffen, wahrnimmt.

$\S~8$ Studiengangs, Studiengangsleitung und Studiengangskonferenz

- (1) Das Präsidium entscheidet im Einklang mit dem Hochschulentwicklungsplan über die Einführung und Beendigung der Studiengänge.
- (2) Für jeden Studiengang wird vom Senat für vier Jahre eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.



- (3) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter hat die Aufgaben
 - Vertretung des Studiengangs innerhalb der Hochschule
 - Konzeption, Planung, Organisation und Qualitätssicherung des Studiengangs
 - Entwurf der Prüfungsordnung und Zusammenstellung der Modulbeschreibungen
 - Erstellung des Akkreditierungs- und Reakkreditierungsantrags und Betreiben des Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahrens im Benehmen mit dem Präsidium
 - Organisation und Sicherung der Lehre und Prüfungen
 - Durchführung und Begleitung der Lehrevaluation im Benehmen mit dem Präsidium
 - Information und Fachberatung der Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
 - Durchführung und Begleitung der Lehrevaluation
 - Verantwortung für das Studiengangsbudget und Verteilung der Mittel.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Weisungen und wirkt darauf hin, dass die Lehrenden im Studiengang ihre Aufgaben wahrnehmen und Pflichten erfüllen. Sie oder er hat dabei keine disziplinarischen Befugnisse. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Institutsleiterinnen und Institutsleiter und stimmt sich mit diesen bei der Planung und dem Einsatz des Institutspersonals in den Studiengängen ab. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- (5) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter bilden die Studiengangskonferenz, die die Aufgaben der Fachbereichskonferenz gemäß § 23 HG, die Studium oder Lehre betreffen, wahrnimmt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 3 HG von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 4 HG je zwei Mitglieder an. Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres.



§ 10 Qualitätsverbesserungskommission und Kommission der Studiengänge

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 des Studiumsqualitätsgesetzes (StQG) durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 StQG erstellen.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission. Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört der Qualitätsverbesserungskommission die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Studium an. Diese oder dieser übernimmt den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission wird um folgende stimmberechtigte Mitglieder zur Kommission der Studiengänge ergänzt:
 - vier Bachelorstudiengangsleiterinnen oder Bachelorstudiengangsleiter,
 - eine Masterstudiengangsleiterin oder ein Masterstudiengangsleiter und
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ruhr West wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden von den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern gewählt. Dabei müssen alle Studiengänge durch Mitglieder in der Kommission der Studiengänge vertreten sein. Die Amtszeit der ergänzten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Studium übernimmt den Vorsitz der Kommission der Studiengänge.
- (4) Die Kommission der Studiengänge hat die Aufgaben
 - Empfehlungen an den Senat zum Erlass der Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung deren gegenseitiger Vergleichbarkeit
 - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge
 - Empfehlungen an das Präsidium zur Besetzung von Professurstellen
 - Weiterentwicklung der Lehrevaluation



§ 11 Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.
- (4) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.



§ 13 Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

- (1) Die Amtszeit der ersten auf Basis dieser Grundordnung gewählten Senats- und Gleichstellungskommissionsmitglieder beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die erste Amtszeit dieser Mitglieder verlängert sich um den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem 01. Oktober 2012.
- (2) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 27.07.2009 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.09.2009 (Amtliche Bekanntmachung 02/2009), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 31.01.2012.

Mülheim an der Ruhr, 31.01.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel